

---

**7767/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 03.05.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

## **Anfragebeantwortung**

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
A-1017 W i e n

GZ. BMVIT-10.000/0017-I/PR3/2011  
DVR:0000175

Wien, am . Mai 2011

Sehr geehrte/r Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben am 3. März 2011 unter der Nr. 7846/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die durchschnittlichen Einkommen der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- *Wer sind die drei Vorstandsmitglieder bei der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, die im Jahr 2008 ein Durchschnittseinkommen von € 352.800 bezogen haben?*
- *Wie teilt sich das o.a. Durchschnittseinkommen auf die drei Personen auf?*
- *Welcher Betrag des o.a. Betrages macht den vertraglichen Gehalt pro Person aus?*
- *Welcher Betrag des o.a. Betrages macht Bonuszahlungen und sonstige Zulagen außerhalb des vertraglichen Grundgehalts pro Person aus?*
- *Sollten Bonuszahlungen und sonstige Bezüge in o.a. Betrag nicht inkludiert sein, in welcher Höhe bestehen diese im Pro-Kopf Schnitt?*
- *Sollten Bonuszahlungen gewährt werden – nach welchen Kriterien werden diese ausbezahlt?*
- *Aus welchem Jahr stammt der zugrunde liegende Dienstvertrag mit enthaltener Gehaltsvereinbarung?*
- *Nach welchen Kriterien wurde die Gehaltsbemessung in den zugrunde liegenden Dienstverträgen vorgenommen?*

- *Werden diese Verträge jährlich oder in anderen periodischen Abschnitten angepasst?*
- *Wenn ja, in welche Richtung respektive nach welchen Kriterien erfolgen diese Anpassungen?*
- *Wie kann ein Pro-Kopf-Einkommen der Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer gerechtfertigt werden, das über dem Einkommen des Bundeskanzlers liegt?*
- *Welche Kriterien liegen dieser Gehaltsbemessung zugrunde?*
- *Wirken sich Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder/der Geschäftsführung aus?*
- *Wenn ja, in welcher Weise wirken sich positive Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder/der Geschäftsführung aus?*
- *Wenn ja, in welcher Weise wirken sich negative Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder/der Geschäftsführung aus?*
- *Wenn nein, warum bleiben die Gehaltsbezüge statisch?*

Die selbstständige Tätigkeit ausgegliederter Einrichtungen in privatrechtlicher Form ist keine Verwaltungstätigkeit, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt. Daran ändert auch die Regelung des Art. 52 Abs. 2 B-VG nichts, die nur klarstellen wollte, dass das Interpellationsrecht in Bezug auf ausgegliederte Einrichtungen nur insoweit besteht, als der Bundesminister auf die Tätigkeit der ausgegliederten Einrichtungen eine Ingerenzmöglichkeit besitzt (vgl. Kahl in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 28f. zu Art. 52 B-VG).

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind vielmehr Angelegenheit der gesellschaftsrechtlich zuständigen Organe und liegen ausschließlich in deren Verantwortung. Ihre Fragen sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 idgF. determinierten Fragerecht nicht erfasst.